

Richtsätze für Aufwuchsschäden und Nutzungsentschädigung von landwirtschaftlichen Kulturen im Freistaat Thüringen

+

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 0361 574041-000, Fax: 0361 574041-390
Mail: presse@tlllr.thueringen.de

Autor: Abteilung Ländliche Entwicklung, Agrarstruktur und Förderung
Referat Ländliche Entwicklung, Agrarökonomie und Agrarmarketing
Nicolaus Bünte
Tel: 0361 574062-168, Fax: 0361 574062-699

1. Auflage

August 2021

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

1 Einführung

Die Ursachen von Bewertungsanlässen zur Schadensfeststellung an landwirtschaftlichen Kulturen können sehr vielfältig sein. Aufwuchsschäden entstehen durch Verluste an Roherträgen auf geschädigten Flächen. Meist handelt es sich um zeitweilig eingetretene Schäden und nicht um einen dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit bzw. Kurzfristigkeit treffen die Ereignisse oft nur ein bestimmtes Vegetationsstadium der Kulturen und sind zudem in vielen Fällen kleinflächig. Es lassen sich somit schadensmindernde Maßnahmen kaum planen.

Zur objektiven Bewertung benötigen die Geschädigten sowie die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aber auch die Schadensverursacher Richtsätze auf der Basis aktueller Erzeugerpreise. Mit ihrer qualifizierten Anwendung soll zwischen den vertretenen Parteien eine gütige Einigung erreicht werden.

Die Nutzungsentschädigung ist ein Entgelt für den „entgangenen Nutzen“, den ein landwirtschaftlicher Betrieb durch einen vorübergehenden bzw. dauerhaften Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen u.a. für den Eisenbahn- u. Straßenbau in Thüringen erleidet.

2 Gesetzliche Grundlagen

Entstehende Schäden sind dem Bewirtschafter als Schadensersatz lt. Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersetzen. Mit dem Schadensersatz sind alle durch das Ereignis hervorgerufenen Vermögensverluste auszugleichen. Der meist praktizierte Weg besteht in finanzieller Entschädigung. Neben diesem grundlegenden Rahmen gelten weitere einschlägige Rechtsgrundlagen und Versicherungsregelungen, die sich in Anspruchsvoraussetzungen, Verfahrensfragen und durch Bewertungsansätze bei verschiedenen Schadensfällen unterscheiden. Dazu wird auf entschädigungsrelevante Gesetze sowie auf Erfahrungen in Konfliktfällen nachfolgend hingewiesen:

- Das Verfahren zur Feststellung von Wildschäden regelt das Thüringer Jagdgesetz (ThJG) vom 15.11.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006. Zuständig sind die von der unteren Jagdbehörde bestellten Wildschadenschätzer in den Gemeinden. Außerdem gibt es eine Broschüre „Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland“, herausgegeben vom Verband der Landwirtschaftskammern e. V. Berlin, 2010.
- Der Thüringer Bauernverband e. V. kann mit einer Reihe von Bauträgern Vereinbarungen zu Entschädigungsleistungen abgeschlossen haben. Diesbezügliche Auskünfte sind bei den Geschäftsstellen einzuholen.
- In Konfliktfällen, d. h. Schadensfälle bei denen sich Streitigkeiten zwischen Geschädigtem und Schadensverursacher abzeichnen – welche später Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden können – ist die beweiskräftige Sicherung der Tatsachen von entscheidender Bedeutung. Das selbständige Beweisverfahren (Beweissicherungsverfahren) muss stets beim zuständigen Gericht beantragt werden, die Zuständigkeit ergibt sich aus § 486 Abs. 2, Zivilprozessordnung (ZPO). Das Beweissicherungsverfahren unterbricht die drohende Verjährung.

3 Anwendungsbereich

Die Anwendung der Richtsätze für **Aufwuchsschäden** ist i. d. R. bei kleineren, einfach überschaubaren Schadensfällen (<EUR 500) gerechtfertigt, bzw. sofern Einvernehmen zwischen den Betroffenen besteht. Bei größeren Schäden und in Konfliktfällen sollte stets ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden. Es erfolgt eine umfassend entschädigungsgerechte Beurteilung, die auch betriebliche und standörtliche Verhältnisse z. B. bei Auswahl und Einsatz von Ersatzfuttermitteln oder zusätzlichen Aufwand für das Umfahren von Trassen einbezieht.

Ein Absetzen von Kosteneinsparungen im Laufe der Vegetationsperiode ist von den Richtsätzen für Aufwuchsschäden ist nicht zulässig.

Bei absehbaren Ereignissen zu Beginn der Vegetationsperiode bzw. bei Anbauwechsel besteht die Möglichkeit, verlustsenkende Maßnahmen (z.B. Neuansaat oder Nachsaat) durchzuführen. Unter solchen Bedingungen liegt so gut wie kein Anspruch auf die Gewährung einer Aufwuchsentschädigung wie für einen Totalausfall der Feldfrucht vor. Hier wären die anfallenden Zusatzkosten und die Differenz zum Normalertrag auszugleichen.

Die Richtsätze können eine Reihe von finanziellen Beihilfen bzw. Förderungen nicht mit abdecken. So zieht eine Nichtgewährleistung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der Fläche durch länger dauernde Nutzungsbeschränkungen über die Bindungsfrist von 10 Monaten weitere Ausgleichszahlungen nach sich. Es fällt somit Fläche für die Betriebsprämie aus. Ebenfalls ist zu prüfen, ob Anspruch auf weitere flächenbezogene Zahlungen (z. B. KULAP) besteht.

Die **Nutzungsentschädigung** entspricht bei einjährigem Entzug dem Deckungsbeitrag der im Anbauplan vorgesehenen Fruchtart. Bei mehrjährigem Flächenentzug ist die entgangene mittlere Marktleistung der Fruchtfolge abzüglich der zugehörigen eingesparten variablen Kosten anzusetzen.

Die Nutzungsentschädigung entfällt für das Kalenderjahr, in dem Aufwuchsentschädigung gezahlt wird.

Richtsätze für Einkommensverluste durch entgangene Ausgleichszahlungen und Prämien lassen sich wegen der Vielfalt der Anspruchsvoraussetzungen nicht darstellen und sind im Einzelfall zu klären.

4 Methodische Grundlagen

Die Kalkulation der Richtsätze für Thüringen stützt sich methodisch auf „Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken“, Ausgabe 2019, des Verbandes der Landwirtschaftskammern¹.

Beim Ansatz zur Berechnung der Richtsätze für Aufwuchsschäden von **Marktf Früchten** wird ihr Verlust an Umsatzerlösen auf der Basis regionaler Erzeugerpreise ermittelt.

Dazu sind zunächst die schadensverursachten naturalen Ertragsausfälle eines erntereifen Bestandes für die einzelnen Fruchtarten einschließlich ihrer Koppelprodukte zu bestimmen. Entsprechend der Variationsbreite von Thüringen reichen dafür 3 Ertragsstufen aus (niedrig, mittel und hoch). Diese Gruppierung liegt sowohl den bisher veröffentlichten Richtsätzen als auch

¹ Die Broschüre ist beim Verband der Landwirtschaftskammern, Claire-Waldorff-Straße 7 in 10117 Berlin, Tel. 030 31904-517, Fax: 030 31904-520 erhältlich.

den „Betriebswirtschaftlichen Richtwerten“ und „Leitlinien zur effizienten und umweltvertraglichen Erzeugung pflanzlicher Produkte“ des TLLLR zu Grunde.

Die finanzielle Bewertung der fruchtartenspezifischen Ertragsausfälle erfolgt mit mittleren Erzeugerpreisen in Thüringen aus den letzten drei Ernten 2017-19 für handelsübliche Ware frei Lager des Erfassers und ohne Mehrwertsteuer, hilfsweise mit bundesweiten Daten. Für die Nebenprodukte Stroh und Ertragskomponenten mit ausschließlicher Futterverwendung wurden aufgrund eines eingeschränkten Marktes anteilige Kosten bis zum ersten Lagerort aus dem jeweiligen Produktionsverfahren auf der Basis der „Betriebswirtschaftlichen Richtwerte“ als Preise unterstellt. Durch Multiplikation der Ertragsausfälle mit den aktuellen Preisen von Haupt- und Nebenprodukten und dividiert durch 10.000 errechnet sich der Erlösausfall in EUR/m². Dieser Betrag stellt den Richtwert für die Aufwuchsschäden dar.

Grünland und Feldfutter dienen in der Regel vorrangig der Versorgung eigener Tierbestände. Für Futterertragsausfälle sind somit die Kosten für die Beschaffung von Ersatzfuttermitteln mit annähernd gleichem Futterwert entscheidungsrelevant. Die Kalkulation erfolgt auf der Basis von Futtergerste und Heu. Für Futtergerste kommt der Erzeugerpreis aus Erhebungen der Agrarmarkt- Informationsgesellschaft m.b.H. (AMI) aus dem Zeitraum Januar 2017 bis Dezember 2019 für Thüringen zum Ansatz. Zu diesem Betrag sind variable Transport- und Schrotkosten hinzuzurechnen. Die Beschaffungskosten für Heu resultieren aus dem Einkaufspreis zuzüglich variablen Transportkosten für die Anfuhr der Heu- Großballen (Preise ebenfalls nach AMI).

Aufgrund wenig belastbarer Ertragsdaten und stark schwankender Futtererträge erfolgt auch in Anlehnung an die „Betriebswirtschaftlichen Richtwerte“ eine Beschränkung auf 2 Ertragsstufen zur Widerspiegelung der Ertragsausfälle (mittel und hoch). Bei Futterpflanzen treten bekanntlich von der Ernte bis zur Futteraufnahme durch das Tier auch bei guter fachlicher Praxis Verluste auf. Diese sind nicht entschädigungspflichtig. Demzufolge bilden die zu ersetzenden Nettoerträge der jeweiligen Futterpflanzen die Basis für die Richtsätze. Für eine vereinfachte Ermittlung der Nettoerträge wurden die Bruttoerträge um die bis zum Tier eintretenden Trockenmasseverluste (Ernte- u. Konservierungsverluste bzw. Weideverluste) reduziert und mit der durchschnittlichen Energiekonzentration des erzeugten Futtermittels multipliziert. Die unterstellten Trockenmasseverluste betragen für die Erzeugung von Konservaten aus Feldfutter und Gras vom Grünland 15 bis 20 % und Weide in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität 10 bis 20 %.

Der errechnete Nettoenergieertrag (MJNEL/ha) ist die bestimmende Größe für den Ertragsausfall, der durch Ersatzfuttermittel auszugleichen ist. In der bisherigen Entschädigungspraxis in Thüringen haben sich als geeignete Ersatzfuttermittel Futtergerste und Heu erwiesen.

In Tabelle 1 ist die schrittweise Herleitung der futterenergiebezogenen Beschaffungskosten (EUR/10 MJNEL) ausgehend von den Preisen für Futtergerste und Heu dargestellt.

Durch Multiplikation der ausgefallenen Nettoenergieerträge (MJNEL/m²) bei den einzelnen Nutzungsarten von Feldfutter und Dauergrünland mit den Beschaffungskosten von Futtergerste und/oder Heu (EUR/10 MJNEL) errechnen sich die jeweiligen Ersatzfutterkosten (EUR/m²).

Tabelle 1: Ersatzbeschaffungskosten von Futtergerste und Heu 2020

Art	ME	Zukauf	
		Futtergerste	Heu
Energiegehalt			
	MJ NEL/kg TM ¹⁾	8,08	
bei 85,5 % TM ²⁾	MJ NEL/kg OM ³⁾	6,91	
	MJ NEL/kg OM ⁴⁾		4,24
Preis			
	EUR/dt OM	16,50 ⁵⁾	15,48 ⁶⁾
Beschaffungskosten	EUR/10 MJ NEL	0,239	0,365
Mittelwert	EUR/10 MJ NEL	0,30	

¹⁾ nach DLG Futterwerttabellen Gerste (Winter), Körner, S. 154-55

²⁾ TM-Gehalt von 85,5 % ist Basiswert für den Futtergetreidepreis

³⁾ Originalmasse

⁴⁾ Nach DLG-Futterwerttabellen Grünland 2-3 Nutzungen, Beginn der Blüte, S. 120-121

⁵⁾ Futtergerste Erzeugerpreis, Mittelwert 2017-2019 nach AMI 14,5 EUR/dt zuzüglich Transportkosten von 0,7 EUR/dt und Schrotkosten 1,25 EUR/dt

⁶⁾ Einkaufspreis für Heu in Großballen Mittelwert 2017-2019 12,48 EUR/dt zuzüglich Transportkosten 3 EUR/dt für 20 km Entfernung Lieferung zum Hof

Neben dem Verlust der Aufwüchse von Grünland und mehrjährigem Feldfutter kann es zusätzlich zur **Schädigung der Grasnarbe** beispielsweise durch Wildschweine, Leitungsgräben bzw. tiefe Fahrspuren kommen. Je nach Schädigungsgrad der Grasnarbe sind als Instandsetzungsmaßnahmen Neuansaat, Nachsaat sowie maschinelles oder/und manuelles Einebnen zur Beseitigung der Schadstelle erforderlich. Für die Neuansaat bei Totalschaden an der Grasnarbe wurden 3 Varianten von Arbeitsverfahren mit unterschiedlichen Maschinen- und Gerätekombinationen kalkuliert. Dabei bestimmen die kleinflächigen Strukturen die ausgewählten Arbeitsbreiten.

Die Nachsaat von teilgeschädigter Grasnarbe erfolgt mit einer Spezialsämaschine wahlweise mit oder ohne zusätzlichen Arbeitsgang für die Bodeneinebnung. In beiden Fällen sowie für die rein maschinelle Reparaturarbeit finden Arbeitsgänge aus dem KTBL- Feldarbeitsrechner 2019 für die kleinste ausgewiesene Schlaggröße von 1 Hektar und 5 km Hof- Feldentfernung Verwendung.

Der Saatgutaufwand errechnet sich aus aktuellen ortsüblichen Preisen und Saatstärken nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung von Ansaatverfahren und -risiko.

Die abschließende Addition der Kosten des Arbeitsverfahrens und Saatgutes ergibt den Richtsatz (EUR/m²) für Neuansaat bzw. Nachsaat von geschädigter Grasnarbe.

Für die Entschädigung des Personalaufwandes zur Beseitigung sonstiger Schäden kann mit nachfolgendem Stundensatz für eine Fachkraft gerechnet werden:

- Bruttolohn (aktueller Thüringer Entgelttarifvertrag, Lohngruppe 5)	12,46 EUR/h
- Zuschlag für technologische Lohnnebenkosten	50 %
- Regiestundenzuschlag (witterungsbedingte Verlustzeit)	20 %
- Zuschlag für Allgemeinkosten (anteiliger Aufwand für Leitung und Verwaltung in der Pflanzenproduktion)	45 %
Gesamt	32,52 EUR/h

Wenn Arbeiten zusätzlich Schleppereinsatz erfordern, erhöht sich der Aufwand in Abhängigkeit von der Leistungsklasse (Tab. 2).

Tabelle 2: Kosten für ausgewählte Schlepper mit Allradantrieb und Lastschaltgetriebe¹

Leistungsklasse kW	Dieselverbrauch l/h	Kosten	
		EUR/KWh	EUR/Sh
34-40 (37)	4,3	0,32	11,74
41-48 (45)	5,3	0,33	16,72
49-59 (54)	6,3	0,31	16,80
60-74 (67)	7,5	0,30	20,09

¹⁾ (kalkuliert nach KTBL- MaKost online-Anwendung 2019 mit Restwert 20 %, Nettopreis DK 0,83 EUR/l incl. AD-Steuererstattung und CO₂ Steuer 0,079 EUR/l)

Zur Beurteilung der Höhe der jährlichen Nutzungsentschädigung werden Daten aus betriebswirtschaftlichen Kalkulationen (Betriebswirtschaftliche Richtwerte für Leistungen und Kosten von TLL/TLLLR) verwendet.

Der jährliche Einkommensverlust bei Flächenentzug entsteht durch den entgangenen Nutzen

- aus Deckungsbeitragsverlusten und
- nicht aktivierbarer Betriebsprämie
- und im Fall der KULAP –Teilnahme Wegfall von Prämien.

Verallgemeinerungsfähige Aussagen können nur zum entgangenen Nutzen zu Marktkonditionen getroffen werden. Die Prämienverluste aus nicht aktivierbaren Zahlungsansprüchen und Einbußen bei KULAP – Maßnahmen lassen sich nur vor Ort mit Kenntnis von deren konkreten Beträgen ermitteln.

Dem Landwirt als Bewirtschafter von Eigentumsflächen oder Pachtflächen entgeht bei Flächenentzug ab 2. Jahr:

Deckungsbeitrag² = Marktleistung – variable Kosten

Die übrigen Kosten des Landwirtschaftsbetriebes werden durch den Flächenentzug in der Regel nicht verändert und sind demzufolge nicht entscheidungsrelevant.

Beim Entzug von Ackerflächen werden Mähdruschfrüchte verdrängt. Der Anbau von Futter und übrigen Kulturen bleibt gleich.

Der entgangene Nutzen ist standortabhängig und wird vom Ertragsniveau bestimmt. Dem Ertragsniveau und Druschfruchtartenverhältnis liegen vom Thüringer Landesamt für Statistik erhobene Mittelwerte für die Landkreise zu Grunde.

Wegen den erheblichen Schwankungen der Erzeuger- und Betriebsmittelpreise und den methodischen Problemen bei ihrer zeitraumechten und regionalen Erfassung widerspiegeln einjährige Kalkulationsergebnisse die reale wirtschaftliche Situation nicht hinreichend sicher.

Außerdem ergreifen die Unternehmen in angespannten Zeiten Sparmaßnahmen, die sich in ihrer Wirkung nur bedingt mit Richtwerten abbilden lassen (u.a. Aussetzen der Grunddüngung). Deshalb werden für die Deckungsbeiträge gleitende Fünfjahresmittelwerte mit dem Entschädigungsjahr als letztem in der Zeitreihe kalkuliert.

² In Anlehnung an die Standarddeckungsbeiträge des KTBL

Für die Zuordnung des Ertragsniveaus ist die Leistung des Winterweizens als Leitkultur entscheidend. Zur mittleren Ertragsgruppe werden Kreise bzw. Betriebe gerechnet, deren Winterweizenertrag innerhalb der Spanne Landesdurchschnitt $\pm$ halbe Standardabweichung liegt. Im Dreijahresdurchschnitt 2017-19 reicht diese Spanne von 66 bis 74 dt/ha. Darin finden sich die Mittelwerte von 7 Landkreisen:

Ertragsniveau	Winterweizenertrag (dt/ha)	Landkreise
niedrig	<66	SM, SÖM, HBN, IK, AP, SON, SLF
mittel	66-74	EA, NDH, KYF, GTH, AP, SHK, SOK
hoch	>74	EIC, UH, GRZ, ABG

Die Deckungsbeiträge werden in Jahresscheiben für alle Hauptdruschfruchtarten in drei Ertragsstufen ermittelt und als gewogene Durchschnittswerte dargestellt.

5 Richtsätze für Aufwuchsschäden

5.1 Marktfrüchte

Die Anwendung der in Tabelle 3 dargestellten Richtsätze für Erlösausfälle bei Marktfrüchten setzt vor Ort die Schätzung des für den jeweiligen Standort vorliegenden Ertragsniveaus der geschädigten Fruchtart sowie die Vermessung der Schadensfläche (m²) voraus. Anschließend ist lediglich die festgestellte Schadensfläche mit dem flächenbezogenen Erlösausfall zu multiplizieren. Das Ergebnis weist somit den Gesamtbetrag der Aufwuchsschäden aus. Bei abweichenden Ertragsausfällen und nicht übereinstimmenden Preisen für Hauptprodukte einschließlich der Nebenprodukte kann der Entschädigungsbetrag nach folgender Formel ermittelt werden:

Schadensbetrag [EUR] = (Ertragsverlust Hauptprodukt [dt/ha] * Erzeugerpreis Hauptprodukt [EUR/dt] + Ertragsverlust Koppelprodukt [dt/ha] * Kosten Koppelprodukt [EUR/dt]) / 10000 [m²/ha] * Schadensfläche [m²]

Tabelle 3: Richtsätze für Erlösausfälle von Marktf Früchten

Produkt	Verhältnis		Preis EUR/dt ^{1),2)}		Ertragsstufen					
	Korn/ Knolle/ Rübe	Stroh ^{3)/} Futter- ware	Haupt- frucht	Stroh / Futter- ware	niedrig Verlust dt/ha	Erlös- ausfall EUR/m ²	mittel Verlust dt/ha	Erlös- ausfall EUR/m ²	hoch Verlust dt/ha	Erlös- ausfall EUR/m ²
E-Weizen	1	0,8	17,2	4,0	60	0,122	70	0,143	80	0,146
A-Weizen	1	0,8	16,3	4,0	60	0,117	70	0,137	80	0,140
Brotweizen	1	0,8	16,0	4,0	60	0,115	70	0,134	80	0,137
Futterweizen	1	0,8	15,5	4,0	60	0,112	70	0,131	80	0,134
Futtergerste	1	0,7	14,5	4,0	60	0,104	70	0,121	80	0,124
Braugerste	1	0,7	19,0	4,0	45	0,098	55	0,120	65	0,123
Roggen	1	0,9	14,6	4,0	55	0,100	65	0,118	75	0,122
Hafer & Ge- menge	1	1,1	14,0	4,0	40	0,023	50	0,029	60	0,034
Triticale	1	0,9	14,4	4,0	50	0,090	60	0,108	70	0,112
Körnermais			15,6		75	0,117	85	0,133	95	0,149
Winterraps			37,0		30	0,111	37,5	0,139	45	0,167
Sommerraps			37,0		15	0,056	20	0,074	25	0,093
Ackerbohne			17,0		30	0,051	35	0,060	40	0,068
Körnererbse			19,5		30	0,059	35	0,068	40	0,078
Kartoffeln	0,81	0,19 ⁴⁾	21,7	2	350	0,628	390	0,699	430	0,771
Zuckerrübe	1	0,2	2,80	0,58	550	0,160	650	0,189	750	0,218

1) Mittelwerte der Erzeugerpreise 2017-2019 ohne MwSt., handelsübliche Ware, frei Erfassergelager, Druschfrüchte nach AMI, Speisekartoffeln nach MIO, Zuckerrüben nach TLLR BRW (DEGNER, 2019)

2) Bei Vermehrungssaatgut 10 % Zuschlag auf die Richtsätze

3) Korn- Strohverhältnis nach Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vom 14. Dezember 2017

4) Futterkartoffelanteil nach TLL-BRW zur Kartoffelproduktion (DEGNER 2016)

5.2 Futterpflanzen

Zur Schadensfeststellung bei Aufwüchsen von **Grünland** und **Feldfutter** sind der Bruttoertrag und der daraus resultierende Nettoenergieertrag zu schätzen sowie die Schadensfläche (m²) zu vermessen. Bei vollständigem Ertragsausfall entspricht das Produkt aus nutzungs- und intensitätsabhängigem Futterverlust (EUR/m² Ersatzfutterbeschaffungskosten; Tab. 4) und geschädigter Fläche (m²) dem Schadensbetrag. Auf mehrfach in der Vegetationsperiode genutzten Hauptfutterflächen ist ein möglicher nicht betroffener Anteil vom Gesamtertrag abzusetzen. Anhaltswerte zu Ertragsleistungen der Aufwüchse liefern die Tabellen 1 und 2 im Anhang. Bei Zutreffen der Ertragsanteile lässt sich auf verkürztem Weg durch Multiplikation des prozentual eingekürzten Verlustbetrages (EUR/m²) mit dem Umfang der geschädigten Fläche der Schadensbetrag errechnen.

In Fällen mit anderen Ertragsverhältnissen und Energiedichten sowie abweichenden Preisen und Arten der Ersatzfuttermittel sind allerdings neue Ersatzfutterbeschaffungskosten (EUR/m²) zu kalkulieren. Zur Neuberechnung beginnend mit dem Preis von Ersatzfuttermitteln bis letztendlich zum Gesamtschadensbetrag dient folgende Formel:

Schadensbetrag [EUR] = {Bruttoertrag [dt GM/ha]* Trockenmassegehalt⁵ zur Nutzung [%]/100 * (100 -Trockenmasseverluste [%])/ 100 * Energiedichte des Futtermittels [MJNEL/kg TM] *100 [kg/dt]* Beschaffungskosten des Ersatzfuttermittels [EUR/dt]/(Energiedichte [MJNEL/kg OM]*100 [kg/dt]})/ 10000 [m²/ha] * Schadensfläche [m²]

Tabelle 4: Richtsätze für Futterverluste von Grünland und Feldfutter

Nutzungsart	Ertragsstufe mittel			Ertragsstufe hoch		
	Brutto- ertrag	Netto- energie- ertrag	Ersatzfutter- kosten	Brutto- ertrag	Netto- energie- ertrag	Ersatzfutter- kosten
	dt GM/ha	MJNEL/ha	EUR/m ²	dt GM/ha	MJNEL/ha	EUR/m ²
<u>Grünland:</u>						
Hutung, Streuwiese	60	6000	0,017	80	8000	0,023
Wiese -2 Schnitte	150	14400	0,042	180	17200	0,050
Wiese - 3 Schnitte	250	23500	0,068	300	28200	0,082
Wiese - 4 Schnitte	350	31400	0,091	450	40300	0,117
Standweide	150	15200	0,044	180	18200	0,053
Umtriebsweide	250	25400	0,074	300	30500	0,088
Portionsweide	350	37100	0,108	450	47800	0,139
<u>Feldfutter:</u>						
Feldgras	500	46700	0,135	600	56000	0,162
Kleegras	500	46700	0,135	600	56000	0,162
Luzernegras	450	39200	0,114	550	48000	0,139
Mais (HF)	440	84000	0,244	510	96000	0,278

5.3 Grasnarbenerneuerung

Die verfahrensspezifischen Richtsätze für Kosten zur maschinellen **Wiederherstellung** bzw. **Reparatur** von Grasnarben sind aus Tabelle 5 zu entnehmen. Unter Verwendung verfahrensspezifischer Aufwendungen errechnet sich der Gesamtschadensbetrag wie folgt:

Schadensbetrag [EUR] = Richtsatz Kosten [EUR/m²] * Schadensfläche [m²]

Für Schlaggrößen unter 1,0 ha und für mehr als 5 km Hof- Feld Entfernung empfiehlt es sich, die vorliegenden Richtsätze unter Berücksichtigung eigener Erfahrungen durch entsprechende Zuschläge zu erhöhen.

Bei notwendigem Einsatz von Handarbeit (schwerer Handrechen) wegen sehr kleinflächiger Schadstellen ist der unter Punkt 4. ausgewiesene aktuelle Kostenansatz für die Arbeitskraftstunde mit dem geschätzten Zeitaufwand (h/m²) einschließlich der Wegezeiten zur Fläche zu multiplizieren. Hinzu kommen noch die Maschinenkosten für das Transportfahrzeug (z. B. 55kW - Schlepper 16,8 EUR/h).

⁵ Werte siehe Anhang Tabelle 3

Tabelle 5: Richtsätze für Kosten zur Wiederherstellung und Reparatur der Grasnarbe

Aufwand / Kosten	ME	Neuansaat v. zerstörter Grasnarbe		Nachsaat v. schadhafter Grasnarbe		Maschinelle Reparatur
		Verfahren 1	Verfahren 2	Verfahren 3	Verfahren 4	Verfahren 5
Zeitbedarf	AKh/ha	5,3	2,2	3,9	3,5	2
Materialkosten (Saatgut) ¹⁾	EUR/ha	136	136	136	66	66
Arbeitsverfahrenskosten ²⁾	EUR/ha	335	134	257	202	104
Richtsatz	EUR/m²	0,0471	0,0270	0,0393	0,0268	0,0170
						2,3
						0
						136
						0,0136

1) Saatgutkosten einer Qualitäts-Standardmischung frische bis feuchte Vorgebirgslagen Schnitt- und Weidenutzung [Mähweidel] mittlerer Preis der Gräsermischung 3,9 EUR/kg
 Saatstärke Neuansaat mit Zuschlag für Ansaattrisiko (30 %) und Zuschlag für anteilige Handausaat bei Hanglage (10 %) 35 kg/ha; Nachsaat 50 % von Neuansaat

2) enthalten sind Kosten für Arbeit und Maschinen (Abschreibung, Instandhaltung, Betriebsstoffe, Versicherung u. Zinsansatz)

6 Folgeschäden

Nach Behebung des sichtbaren Aufwuchsschadens bzw. der Wiederherstellung der Grasnarbe können sich in den Folgejahren auf den betroffenen Flächen Mindererträge einstellen. Für Ertragsrückgänge nach Neuansaat von Grünland wird der bisher in der Entschädigungspraxis angesetzte Pauschalbetrag bis zur Höhe eines vollen Jahresaufwuchses auch weiterhin für gerechtfertigt gehalten. Auf Ackerland mit zeitweiligem Entzug von Teilflächen für Materiallager, Leitungsschächte, Zweitwege u. a. ist mit einer mehrjährigen Schädigung des Bodengefüges zu rechnen. Vom Thüringer Bauernverband gibt es folgenden einfach anwendbaren Vorschlag zu gestaffelter Entschädigungszahlung:

1. Folgejahr - 60 % des Richtsatzes (s. Tab. 3) für die Marktfrucht des Folgejahres
2. Folgejahr - 40 % des Richtsatzes (s. Tab. 3) für die Marktfrucht des Folgejahres
3. Folgejahr - 20 % des Richtsatzes (s. Tab. 3) für die Marktfrucht des Folgejahres
4. Folgejahr - 10 % des Richtsatzes (s. Tab. 3) für die Marktfrucht des Folgejahres

7 Sonstige Entschädigungsfälle

Die Richtsätze für die Aufwuchsentzündung lassen sich beispielsweise nicht für Aufräumarbeiten, Durchführung von Bodenarbeiten, Beseitigung von Flurschäden u. a. anwenden. Für diese Fälle können alternativ die geschätzten oder nachgewiesenen Arbeitsstunden und Maschinenkosten entschädigt werden. Grundlage für die Arbeitskosten je Einsatzstunde ist der unter Punkt 4. dargestellte Berechnungsweg.

8 Nutzungsentschädigung

Die Bezugsgröße für die Nutzungsentschädigung unterscheidet sich danach, ob ein einjähriger oder mehrjähriger Nutzungsentzug vorliegt. Bei einjährigem Nutzungsentzug wird unterstellt, dass aufgrund kurzer Vorlaufzeit eine Anpassung der Anbauplanung nicht möglich ist und darum der Deckungsbeitrag der geplanten Fruchtart anzusetzen ist.

8.1 Mehrjähriger Nutzungsentzug

Für den Entschädigungszeitraum 2020 bis 2021 ergeben sich für den mehrjährigen Entzug von Ackerflächen nachfolgende Deckungsbeiträge (Tab. 6):

Tabelle 6: Deckungsbeiträge in Abhängigkeit vom Ertragsniveau

Ertragsniveau	Winterweizenertrag dt/ha	DB Fruchtfolge EUR/ha
niedrig	<66	444
mittel	66-74	568
hoch	>74	633

8.2 Einjähriger Nutzungsentzug

Für den einjährigen Nutzungsentzug von Ackerflächen ist wie in Teil 3 beschrieben der Deckungsbeitrag der laut Anbauplan vorgesehenen Fruchtart als Entschädigungswert anzusetzen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Deckungsbeiträge der Fruchtarten in Abhängigkeit vom Ertragsniveau (für einjährigen Nutzungsentzug)

Ertrags- niveau	Deckungsbeitrag in Abhängigkeit vom Ertragsniveau (EUR/ha)											
	Weizen	Roggen	Winter- gerste	Sommer- gerste	Hafer	Körner- mais	Triticale	Acker- bohne	Körner- erbse	Winter- raps	Kartoffel	Zucker- rübe
niedrig	547	344	434	527	307	221	404	141	294	583	1827	601
mittel	679	439	547	639	372	340	501	190	370	722	2385	814
hoch	765	490	613	726	423	355	565	207	415	814	2636	888

8.3 Nutzungsentzug Grünland

Wird Grünland entzogen, muss das davon produzierte Grundfutter im 1. Jahr zugekauft bzw. danach auf dem Ackerland erzeugt werden. Dem Landwirt entstehen Zusatzkosten bzw. entgeht dabei der Deckungsbeitrag der Ackernutzung (Nutzungskosten) im Verhältnis des Ertrages von Grünland zu Ackerfutter (Tab. 8).

Tabelle 8: Nutzungskosten von Grünland

Ertragsniveau Ackerfutter	Grünland	
	Relativertrag ¹⁾	Nutzungskosten (EUR/ha)
niedrig	0,56	420
mittel	0,44	414
hoch	0,46	464

¹⁾ Verhältnis des Trockenmasseertrages von Grünland zu Ackerfutter

ANHANG

Anhang Tabelle 1: Ertragsanteile der Aufwüchse vom Grünland

Nutzungsart	Ertrags- stufe	Anzahl Nutzungen	Ertragsanteile (%) nach Aufwüchsen ⁴					
			1	2	3	4	5	6
Hutung	niedrig	1	100					
Streuwiese	mittel	2	60	40				
Wiese -2 Schnitte	mittel / hoch	2	70	30				
Wiese - 3 Schnitte	mittel / hoch	3	40	35	25			
Wiese - 4 Schnitte	mittel / hoch	4	40	30	15	15		
Standweide	mittel / hoch	1	100					
Umtriebsweide	mittel / hoch	4	35	30	20	15		
Portionsweide ⁵	mittel / hoch	6	10	30	20	15	15	10

Anhang Tabelle 2: Ertragsanteile der Aufwüchse vom Feldfutter

Art	Ertragsanteile (%) nach Aufwüchsen			
	1.	2.	3.	4.
Feldgras	40	30	20	10
Kleegrass	40	30	20	10
Luzernegrass	45	35	20	

Anhang Tabelle 3: Parameter für die Nutzung von Grünland und Ackerfutter

Nutzungsart	TM- Gehalt z. Ernte	TM- Verluste	Energiedichte Futtermittel
	%	%	MJNEL/kg TM
Hutung, Streuwiese	25	20	5
Wiese -2 Schnitte	23	20	5,2
Wiese - 3 Schnitte	21	20	5,6
Wiese - 4 Schnitte	19	20	5,6
Standweide	23	20	5,5
Umtriebsweide	21	15	5,7
Portionsweide	20	10	5,9
Feld- u. Kleegrass	18	15	6,1
Luzernegrass	18	15	5,7
Mais (HF)	32	10	6,6

⁴ Nach TLLLR DEGNER, 2019

⁵ Nach KTBL: Faustzahlen für die Landwirtschaft 2005, S. 1011 modifiziert für Thüringer Verhältnisse (TLL HOCHBERG, 2008)